

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr

Ort: Am Birkenwäldchen 1

Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr

Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,

Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wernikow im Haushaltsjahr 2000
02	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rosenwinkel im Haushaltsjahr 2000
03	1. Nachtragssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal im Haushaltsjahr 2000
04	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zaatzke vom 21.09.2000
05	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Blesendorf
06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Liebenthal
07	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Maulbeerwalde
08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Zaatzke
09	Beschlüsse des Amtsausschusses
10	Beschlüsse der Gemeinden
11	Mitteilung der Jagdgenossenschaft Jabel
12	Bodenordnungsverfahren Blumenthal / Kuhstall
13	Mitteilung der EGE zur Betriebsführung des Klärwerkes Heiligengrabe
14	Mitteilung der Schiedsstelle

01	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wernikow im Haushaltsjahr 2000
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	05/00 - 036	37/00	12.05.2000	X	

Betreff: 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2000

Rechtsgrundlage § 79 i. V. m. §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 auf der Grundlage des § 79 i. V. m. §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO).

Begründung: In Rahmen der aktuellen Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung zum Haushaltsplanes 2000 hat es einige aktuelle Änderungen gegeben, da bisher nicht veranschlagte und zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen (siehe § 79 Abs. 2 Punkt 2. GO). Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Haushaltssatzung durch eine Nachtragssatzung zu ändern.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7	
anwesende Vertreter		6	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
6	-	-	-
Abweichungen: (siehe Zusatz)			

S z r a m e k
 Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
 Bürgermeister

1. N a c h t r a g s s a t z u n g der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 79 GO i. V. m. §§ 76 ff. der GO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wernikow vom 12. Mai 2000 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		Gegenüber bisher	Nunmehr festgesetzt auf
DM	DM	DM	DM

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	5.000	-	384.300	389.300
die Ausgaben	5.000	-	384.300	389.300

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	-	15.000	120.200	105.200
die Ausgaben	-	15.000	120.200	105.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
2. der Gesamtbetrag d. Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	64.000 DM	auf	64.800 DM

§ 3 bis § 6

Keine Änderung.

Die Nachtragssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Nachtragssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 15.05.2000

Peter Szramek
Amtsdirektor

Siegel

Klaus Mundt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 12.05.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtsdirektor

02	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rosenwinkel im Haushaltsjahr 2000
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 015	23/00	14. 07. 2000	X	

Betreff: 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2000

Rechtsgrundlage §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 auf der Grundlage §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO).

Begründung: In Rahmen der aktuellen Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung zum Haushaltsplan 2000 besteht neben der Berücksichtigung einiger aktueller Änderungen bei genannten Haushaltsstellen die Notwendigkeit, die Ausgaben im Bereich des Vermögenshaushaltes auf das Machbare auf Grundlage des Standes der allgemeinen Rücklage am 31. 12. 1999 anzupassen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Protokoll Sitzung vom: Seite:
6	-	-	-	

Hamelow
Amtsdirektor

Siegel

Spiller
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 79 und 76 ff. der GO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Juli 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		Gegenüber bisher	Nunmehr festgesetzt auf
DM	DM	DM	DM

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.100	-	198.900	211.000
die Ausgaben	12.100	-	198.900	211.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	19.900	73.700	53.800
die Ausgaben	-	19.900	73.700	53.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
2. der Gesamtbetrag d. Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	33.100 DM	auf	35.100 DM

§ 3

Keine Änderung.

§ 4

Keine Änderung.

§ 5

Keine Änderung.

§ 6

Keine Änderung.

Die Nachtragssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Nachtragssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 17.07..2000

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

R i c h a r d S p i l l e r
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 14.07.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtsdirektor

03	1. Nachtragssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal im Haushaltsjahr 2000
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Amtsausschuss	06/00 - 013	24/00	12. 07. 2000	X	

Betreff: 1. Nachtragssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000

Rechtsgrundlage § 11 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO)
§§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlussvorschlag: Der Amtsausschuss des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 auf der Grundlage des § 11 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) und der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO).

Begründung: In Rahmen der aktuellen Umsetzung des Beschlusses des Amtsausschusses zum Haushaltsplan 2000 hat es neben einigen aktuelle Änderungen bei genannten Haushaltsstellen zu Beginn des Haushaltsjahres die Zuordnung der konkreten Umlagegrundlagen für jede Gemeinde durch das Innenministerium gegeben. Deshalb muss eine Anpassung der Hebesätze in der Satzung erfolgen. Wertmäßig ändern sich diese nicht.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		15		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		15		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
15	-	-	-	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

B o r k
Amtsausschussvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 11 der AmtsO i. V. m. §§ 79 und 76 ff. der GO für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12. Juli 2000 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		Gegenüber bisher	Nummehr festgesetzt auf
DM	DM	DM	DM

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	55.400	3.018.600	2.963.200
die Ausgaben	-	55.400	3.018.600	2.963.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.900	-	317.400	326.300
die Ausgaben	8.900	-	317.400	326.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
2. der Gesamtbetrag d. Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	_____ DM	auf	_____ DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	503.100 DM	auf	493.800 DM

§ 3

Keine Änderung.

§ 4

Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 30,30 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Feuerwehrlage wird mit 3,41 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Bauhofumlage wird mit 6,30 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt.

§ 5

Keine Änderung.

§ 6

Keine Änderung.

§ 7

Entfällt.

Die Nachtragssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Nachtragssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 13.07.2000

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
 Amtsausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende vom Amtsausschuss Heiligengrabe/Blumenthal in ihrer Sitzung vom 12.07.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtsdirektor

04	Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zaatze vom 09.06.1994
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	09/00 - 042	71/00	21.09.2000	X	

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung vom 09.06.1994

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 und § 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlusstext: Die Gemeinde Zaatze beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss-Nr. 14/1994 in der Fassung vom 09.06.1994.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Zaatze wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird an § 21 Abs. 3 angefügt:
"Für die Reinigung der Leichenhalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig."
2. Inkrafttreten
Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		8		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
8	-	-	-	

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 22.09.2000

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

K l u c h e r t
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende der Gemeindevertretung Zaatze in ihrer Sitzung vom 21.09.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtdirektor

05	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Blesendorf
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 027	41/00	31.07.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
 Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blesendorf beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blesendorf und Heiligengrabe.
 Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
 Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		8		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

H l o u s c h e k
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blesendorf

Die Gemeinde Blesendorf hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Blesendorf schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Blesendorf ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Blesendorf zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Blesendorf die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Blesendorf von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Blesendorf angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlichrechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragschließenden Parteien nahe kommt.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 12.09.2000 ohne Aktenzeichen.

Heiligengrabe, den 01.08.2000

Blesendorf, den 01.08.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Hlouschek
Bürgermeister
Gemeinde Blesendorf

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung vom 31.07.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtdirektor

06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Liebenthal
----	--

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 043	64/00	01.08.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft

Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Liebenthal und Heiligengrabe.
Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Liebenthal

Die Gemeinde Liebenthal hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Liebenthal schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Liebenthal ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Liebenthal zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Liebenthal die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Liebenthal von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Liebenthal angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlichrechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 12.09.2000 ohne Aktenzeichen.

Heiligengrabe, den 02.08.2000

Liebenthal, den 02.08.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Strenge
Bürgermeister
Gemeinde Liebenthal

Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 01.08.2000 beschlossene öffentlichrechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtsdirektor

07	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Maulbeerwalde
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 025	34/00	03.08.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft

Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Maulbeerwalde und Heiligengrabe.
Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtsdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Maulbeerwalde

Die Gemeinde Maulbeerwalde hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Maulbeerwalde schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Maulbeerwalde ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Maulbeerwalde zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Maulbeerwalde die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Maulbeerwalde von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Maulbeerwalde angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 12.09.2000 ohne Aktenzeichen.

Heiligengrabe, den 04.08.2000

Maulbeerwalde, den 04.08.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Seier
Bürgermeister
Gemeinde Maulbeerwalde

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 03.08.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtdirektor

08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Zaatzke
----	---

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 040	70/00	22.08.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft

Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Zaatzke beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Zaatzke und Heiligengrabe.
Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		8		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
8	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

K l u c h e r t
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Zaatzke

Die Gemeinde Zaatzke hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Zaatzke schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Zaatzke ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Zaatzke zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Zaatzke die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich- rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Zaatzke von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Zaatzke angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung Bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung Bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 12.09.2000 ohne Aktenzeichen.

Heiligengrabe, den 06.09.2000

Zaatzke, den 06.09.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Kluchert
Bürgermeister
Gemeinde Zaatzke

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung vom 22.08.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, 27.10.2000

Hamelow
Amtdirektor

09	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

Auflistung der Beschlüsse des Amtsausschusses

028/00	20.09.2000	2. Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2000
029/00	20.09.2000	Verwendung aus §§ 17 und 22 GFG 2001
030/00	20.09.2000	Vergabe von Bauleistungen Feuerwehrgerätehaus Heiligengrabe

10	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

36/00	22.09.2000	Ergänzung zum Beschluss Nr. 35/00 – Verkauf Wohngrundstück
37/00	12.10.2000	Entscheidung über die Zulässigkeit zum beantragten Bürgerbegehren – Schließung der Kindereinrichtung zum 31.12.2000

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

103/00	04.09.2000	Beschluss des gemeinsamen F-Planes Blumenthal und Grabow
104/00	04.09.2000	Sanierungsvorhaben Straße der Solidarität 5

105/00	04.09.2000	Hausnummern-Vergabe OT Horst – Dorfstraße
106/00	04.09.2000	Beteiligung der kleinen Grundschule an der Medieninitiative m.a.u.s.
107/00	04.09.2000	Beschluss zur Ausbauvariante Parkweg
108/00	04.09.2000	Personalentscheidung Kita – Personalreduzierung
109/00	04.09.2000	Aufhebung Beschluss Nr. 83/00 – Verkauf eines Grundstückes

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe

110/00	31.08.2000	überplanmäßige Ausgabe für Straßensanierung „Zur Roten Brücke“
111/00	31.08.2000	Antragstellung zur Durchführung der ABM Kinder- und Jugendarbeit
112/00	31.08.2000	Festlegung Lampentyp für Erneuerung Straßenbeleuchtung in der Ortslage
113/00	31.08.2000	Aufhebung Beschluss-Nr. 93/00 - Grundstücksverkauf
114/00	28.09.2000	1. Nachtragssatzung im Haushaltsjahr 2000
115/00	28.09.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
116/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen - Erneuerung Sanitärinstallation u. Warmwasseraufbereitung Wittstocker Straße 27
117/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen - Straßensanierung an der Gemeindestraße „Zur Roten Brücke“
118/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen Schule – Malerarbeiten
119/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen Schule – Überprüfung der E-Anlagen
120/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen Schule – Installation von 10 Leuchten
121/00	28.09.2000	Rückzahlung von Gewerbesteuer
122/00	28.09.2000	Ergänzung zum Beschluss Nr. 31/99 - Tauschvertrag Gemeinde/evangelische Kirchengemeinde Heiligengrabe
123/00	28.09.2000	Ergänzung zum Beschluss Nr. 201/98 vom 26.02.1998 – Verkauf bebautes Grundstück
124/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen Kita – Malerarbeiten
125/00	28.09.2000	Vergabe von Leistungen Kita – Überprüfung der E-Anlagen

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liebenthal

71/00	26.09.2000	Vergabe von Leistungen - Dachsanierung und Instandsetzung Treppe Jugendclub
72/00	26.09.2000	Vergabe von Leistungen - Zimmererarbeiten und Dachsanierung Scheune
73/00	26.09.2000	Vergabe von Leistungen - Sanitärinstallation und Fliesenlegerarbeiten Dorfstr. 30
74/00	26.09.2000	1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

39/00	14.08.2000	Vergabe von Bauleistungen zur Straßenentwässerung
-------	------------	---

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

51/00	21.09.2000	1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung
-------	------------	---

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow

43/00	29.09.2000	Beschluss des gemeinsamen F-Planes Jabel, Wernikow und Zaatze
-------	------------	---

44/00	29.09.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft
45/00	29.09.2000	Maßnahme aus dem Dorferneuerungsprogramm 2000/2001
46/00	29.09.2000	öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke

070a/00	21.09.2000	Beschluss des gemeinsamen F-Planes Jabel, Wernikow, Zaatzke
071/00	21.09.2000	Änderung der Friedhofssatzung vom 09.06.1994
072/00	21.09.2000	Vergabe von Leistungen - Dörfliche Begegnungsstätte

11	Mitteilung der Jagdgenossenschaft Jabel
----	---

Die Jagdgenossenschaft Jabel hat ihre Satzung beschlossen.

Die genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft Jabel liegt in der Zeit vom 06.11.2000 bis 20.11.2000 im Gemeindebüro sowie bei Herrn Ritter, Dorfstraße 12a in Jabel für jedermann öffentlich aus.

12	Bodenordnungsverfahren Blumenthal / Kuhstall
----	--

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Freiwilliger Landtausch

Blumenthal/Kuhstall
Verf. Nr.: 4520F

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Beschluss vom 11. Juni 1996 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wie folgt geändert:
2. Zum Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke zugezogen und auch insoweit der freiwillige Landtausch angeordnet:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Blumenthal
Gemarkung: Blumenthal
Flur: 1

Flurstücke: 273, 276, 277, 278, 279,
280, 281, 290, 291, 292,
293, 295, 296, 297, 300,
301/1, 301/2, 304, 305/1,
305/3, 306, 307, 308, 309,
310, 311, 312, 313, 351,
363, 364

Die zugezogenen Flurstücke umfassen 55,2118 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 73,6296 ha.

Die neue Grenze des Verfahrensgebietes ist auf einer Gebietskarte und einem Flurkartenauszug zum 1. Änderungsbeschluss dargestellt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Blumenthal öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die o. g. Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Der freiwillige Landtausch Blumenthal/Kuhstall dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Im Zuge der innerhalb des freiwilligen Landtausches durchgeführten Vermessung wurde festgestellt, dass sich die zum Kuhstall gehörende Funktionsfläche auch auf dem Flurstück 281 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal befindet.

Dieses Flurstück ist im Grundbuch als „Mühlenweg“ verzeichnet. Als Eigentümer sind „Die Anlieger“ eingetragen.

In den Jahren 1992/1993 wurde dieser Weg neu ausgebaut und als öffentliche Straße gewidmet.

Die heutige Trassenführung und Breite des Weges entspricht nicht mehr dem Katasternachweis.

Der Weg befindet sich heute zum Teil auf den angrenzenden Flurstücken. Die tatsächliche Betroffenheit der angrenzenden Flurstücke sowie die genaue Lage des Weges werden im Rahmen einer Vermessung ermittelt. Somit besteht auch bezüglich dieser Flurstücke ein Neuordnungsbedarf im Rahmen des freiwilligen Landtausches.

Die Flurstücke 273, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 290, 291, 292, 293, 295, 296, 297, 300, 301/1, 302/2, 304, 305/1, 305/3, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 351, 363 und 364 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal wurden daher mit Zustimmung der Grundstückseigentümer zum Verfahren zugezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum

Abschluss des Verfahrens nur mit Ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, sodass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern.

Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 16.10.2000

Wedel
Amtsleiter

DS

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muss der vorstehende Beschluss des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu dem Beschluss liegen zur

Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung
im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1a

16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes

bis zum 28.11.2000

zur Einsichtnahme aus.

13	Mitteilung der EGE zur Betriebsführung des Klärwerkes Heiligengrabe
----	---

Folgende Ansprechpartner sind für die technische Betriebsführung des Klärwerkes Heiligengrabe zuständig:

Kläranlage Heiligengrabe Herr Buggermann / Frau Schröder
Tel.: 033962 / 50728
Fax.: 033962 / 250065

Bereitschaft Herr Buggermann / Frau Schröder
Tel.: 0172 / 3638835

Entsorgungsgesellschaft Elbe mbH Herr Zschoyan / Herr Heinecke / Herr Labs
Schönebecker Str. 81 Tel.: 0391 / 4015215
39104 Magdeburg Fax.: 0391 / 4015214

Vorgerichtliche Streitschlichtung

Das Amt Heiligengrabe/ Blumenthal verfügt über eine Schiedsstelle, welche jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt eine Sprechstunde durchführt. Selbstverständlich können Sie sich auch außerhalb der Sprechzeit an Ihre zuständige Schiedsperson wenden. Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Erläuterungen zu der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Schiedsämter geben.

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle liegt bei

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
- vermögensrechtlichen Streitigkeiten
- und Privatklagedelikten vor.

Es ist nachweislich so, dass die Institution der Schiedsmänner und Schiedsfrauen in den strafrechtlichen Privatklageverfahren, aber auch bei Zivilsachen zu einer erheblichen Entlastung der Justiz geführt hat. Sei sind bei bestimmten Privatklagedelikten dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Das bedeutet, dass bei Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung und Verletzung des Briefgeheimnisses zunächst ein Schlichtungsversuch vor dem Schiedsamt unternommen werden muss.

Was können Sie erwarten?

Sie sitzen zunächst mit Ihrer Schiedsperson an einem Tisch und klären in ruhiger Atmosphäre Ihr Problem. Die Schiedsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat einen Eid geleistet, der verpflichtet unparteiisch tätig zu sein. Bei der Antragstellung wird von der Schiedsperson ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Verfahrenskosten erhoben. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich, daher haben rechtsuchende Bürger lediglich geringe Verfahrens- und Sachkosten (Porto, usw.) zu zahlen. Für geringe Kosten können die Parteien schon einen Vergleich schließen und sich diese Kosten auch noch teilen.

Bei der Schlichtungsverhandlung selbst, müssen beide Parteien persönlich erscheinen. Unentschuldigtes Nichterscheinen, trotz ordnungsgemäßer Ladung wird mit einem Ordnungsgeld geahndet.

Die Verhandlung wird von der Schiedsperson mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen, nämlich die Parteien unter gegenseitigem Nachgeben zu einem Vergleich zu bewegen. Ein Vergleich beendet nicht nur den Streit, sondern ist auch befriedigender als ein Urteil, weil es keinen Sieger und Besiegten gibt. Ein Vergleich bei uns kann Ihnen einen auf 30 Jahre vollstreckbaren Titel verschaffen, hinsichtlich der Verpflichtungen die die Gegenpartei in einer Zivilsache aber auch in einer Strafsache übernommen hat.

Fest steht jedoch, wir könne schlichten, aber nicht richten.

Resümee!

Bei uns Schiedspersonen ist ein Schlichtungsversuch

1. schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit, und spart dadurch Zeit du Nerven.
2. kostengünstig
3. und, da bei der Schiedsperson keine Partei „gewinnt“ oder „verliert“ ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Frieden von Dauer ist.

Ich hoffe, Ihnen vorab einige Informationen zur Zuständigkeit und arbeit der Schiedsstelle gegeben zu haben. Sollten sich Ihrerseits Fragen ergeben, können sie sich gerne an mich wenden.

Sigrid Krüger
Schiedsfrau im Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Veranstaltungen im Monat November

Zaatzke

Preisskat

Zum Preisskat lädt der BSV Schwarz-Weiß Zaatzke am 18.11.2000 und 16.12.2000 jeweils um 15.00 Uhr in den Zaatzker Hof ein. Es ist ein Startgeld von 15,- DM zu zahlen.

Attraktive Preise warten auf die Gewinner!

Jabel

Einladung der Jagdgenossenschaft Jabel

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Jabel findet am **28.11.2000 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Jabel statt.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 2. Bekanntgabe der Stimmliste
 3. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des alten Vorstandes und des Kassenführers
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsplan für das Jagdjahr 2000/2001
 7. Verlängerung der Pachtverträge/Neuverpachtung der Jagdfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Jabel
 8. Verschiedenes
 9. Schlusswort des Vorsitzenden

Ritter

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jabel

Maulbeerwalde

Einladung der Jagdgenossenschaft Maulbeerwalde

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Maulbeerwalde findet am **15.11.2000 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Maulbeerwalde statt.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 2. Bekanntgabe der Stimmliste
 3. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des alten Vorstandes und des Kassenführers
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsplan für das Jagdjahr 2000/2001
 7. Neuverpachtung der Jagdfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Maulbeerwalde
 8. Verschiedenes
 9. Schlusswort des Vorsitzenden

E. Bohnsack
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Maulbeerwalde

Blumenthal

36. Blumenthaler Kleintierschau

Der Blumenthaler Kleintierzüchterverein „Zur alten Mühle“ e.V. lädt am **04.11.2000 und 05.11.2000** zu seiner 36. Vereinsschau ein. Ausgestellt sind die besten Tiere der Züchter des Vereines und der Nachbarvereine. Gezeigt werden ca. 100 Kaninchen sowie ca. 400 Tauben, Hühner und Enten der verschiedensten Rassen und Farbenschläge. An beiden Tagen besteht auch die Möglichkeit, Tiere käuflich zu erwerben oder auf einer großen Tombola zu gewinnen. Eine lebendige Weihnachtsgans ist an jedem Tag der Hauptgewinn.

Für das leibliche Wohl der Gäste ist gesorgt.

Geöffnet ist die Schau am 04.11.2000 von 09.00 bis 17.00 Uhr und am 05.11.2000 von 09.00 bis 16.00 Uhr. Wir würden uns sehr freuen, Sie in unserem Vereinsheim in Blumenthal begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand

**Geburtstagsgrüße
im Monat November**

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats November recht herzlich zum Geburtstag.

Blesendorf

12.11.	Heinz Bismark	zum 83.	„
16.11.	Elli Dimler	zum 73.	„
18.11.	Schulz Wilfried	zum 67.	„
20.11.	Schnur Sieglinde	zum 61.	„
23.11.	Otto Schröder	zum 72.	„

Blumenthal

04.11.	Edith Wittkopf	zum 87.	„
04.11.	Rosemarie Schült	zum 64.	„
06.11.	Ruth Wittkopf	zum 63.	„
07.11.	Gerhard Pöhlchen	zum 71.	„
09.11.	Alfred Dörfert	zum 81.	„
09.11.	Marie-Luise Repp	zum 71.	„
15.11.	Elfriede Sonnenberg	zum 72.	„
17.11.	Gerda Laubrich	zum 74.	„
17.11.	Käte Jesse	zum 64.	„
21.11.	Günter Preuß	zum 67.	„
21.11.	Christa Geiersbach	zum 62.	„

Grabow

02.11.	Gertrud Schiewe	zum 81.	„
05.11.	Edda Schumacher	zum 62.	„
23.11.	Käte Büttner	zum 73.	„
23.11.	Helmut Hausfeld	zum 65.	„
26.11.	Frieda Brennecke	zum 89.	„
28.11.	Hertha Breddin	zum 89.	„

Heiligengrabe

02.11.	Ulrich Bumke	zum 65.	„
03.11.	Gertraud Rosin	zum 65.	„
05.11.	Hildegard Wegener	zum 65.	„
13.11.	Margot Wolgast	zum 79.	„
13.11.	Gertrud Keßner	zum 67.	„
20.11.	Brigitte Klatt	zum 62.	„
21.11.	Elfriede Ehlert	zum 64.	„
27.11.	Friedrich Ryll	zum 66.	„

Jabel

13.11.	Ursel Uckermark	zum 87.	„
14.11.	Friedrich Jerosch	zum 88.	„
14.11.	Christa Altenkirch	zum 61.	„
19.11.	Elisabeth Köhler	zum 72.	„
22.11.	Hanni Engel	zum 70.	„
27.11.	Elfriede Pehlgrim	zum 79.	„

Liebenthal

06.11.	Gisela Sahs	zum 68.	„
11.11.	Else Müller	zum 70.	„
16.11.	Horst Dittmann	zum 67.	„

Maulbeerwalde

01.11.	Adolf Schröder	zum 81.	„
16.11.	Frieda Schulz	zum 66.	„
20.11.	Erwin Scholz	zum 76.	„
27.11.	Hasso Röder	zum 74.	„
29.11.	Hildegard Rapsch	zum 81.	„

Papenbruch

03.11.	Irmgard Plagemann	zum 82.	„
09.11.	Helga Münzer	zum 66.	„
30.11.	Agnes Schmidt	zum 75.	„

Rosenwinkel

01.11.	Horst Hoffmann	zum 67.	„
02.11.	Eberhard Habekuß	zum 69.	„
09.11.	Lieselotte Hoffmann	zum 63.	„
14.11.	Oskar Schulz	zum 73.	„
26.11.	Rosa Pietschinski	zum 72.	„
28.11.	Edith Singer	zum 70.	„

Wernikow

02.11.	Emmi Friske	zum 80.	„
04.11.	Werner Neumann	zum 69.	„
11.11.	Ernst Franke	zum 72.	„
19.11.	Dieter Beyer	zum 68.	„

Zaatzke

03.11.	Luise Lembke	zum 81.	„
03.11.	Irma Blumberg	zum 75.	„
11.11.	Elsa Huth	zum 67.	„

16.11.	Lieselotte Schweder	zum 84.	„
18.11.	Erika Schulz	zum 60.	„
19.11.	Günter Grubbert	zum 73.	„
19.11.	Dietrich Grimm	zum 70.	„
23.11.	Martha Schumacher	zum 81.	„
28.11.	Annemarie Obst	zum 65.	„
29.11.	Herbert Dreyer	zum 77.	„
29.11.	Lore Buchholz	zum 64.	„
30.11.	Horst Kreis	zum 69.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962